



Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz2
1010 Wien
Per E-Mail an v@bka.gv.at

Graz, am 23. Juni 2017
EW- 44 -TR/SI

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 **GZ BKA-810.026/0019-V/3/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf das derzeit in Begutachtung befindliche Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und dürfen als Vertreterin der kleinen und mittelgroßen, privaten, kommunalen und genossenschaftlich organisierten Elektrizitätsunternehmen in Österreich folgende Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung übermitteln.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir die europäischen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Notwendigkeit des Schutzes vor missbräuchlicher Verwendung ihrer Daten zur Gänze unterstützen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir die Stellungnahme von Österreichs Energie zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vollinhaltlich unterstützen und auch für uns aufrecht halten.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen jene Punkte nennen, die aus Sicht der kleinen und mittelgroßen Elektrizitätsunternehmen von besonderer Bedeutung sind und Bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Datenschutzbeauftragter

Wir verstehen die grundsätzliche Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten, weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass die Installierung eines Datenschutzbeauftragten für kleine und mittelgroße Unternehmen mit bedeutenden Kosten und internen Aufwendungen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für kleine Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern.

Aus unserer Sicht ist es notwendig die Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten genau zu definieren und weiters klarzustellen ab welcher Größenordnung ein solcher in den Unternehmen zu benennen ist.

Wir schlagen dazu vor, dass zumindest für den Elektrizitätsbereich - in Analogie zu der in Verwendung stehenden Grenze von 100.00 Kunden für das Unbundling (siehe § 42 Abs. 3 EIWOG) – dieselbe Grenze herangezogen werden sollte. **Das heißt, dass Elektrizitätsunternehmen mit weniger als 100.000 Kunden nicht zwingend einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen sondern dies freiwillig tun können.**

Wir ersuchen um Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in den Gesetzestext.



Strafen

Zu den Strafen nach § 19 (Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen) und nach § 69 (Verwaltungsstrafbestimmungen) verweisen wir explizit auf die Stellungnahme von Oesterreichs Energie und lehnen eine **zusätzliche Strafbarkeit natürlicher Personen strikt ab. § 19 Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen.**

Wir lehnen grundsätzlich Verwaltungsstraftatbestände, die über die DSGVO hinausgehen, ab. Bei der Strafbestimmung des § 69 handelt es sich um eine solche. Es ist festzuhalten, dass im entsprechenden Artikel 83 DSGVO keine Öffnungsklausel für diesen Straftatbestand vorgesehen ist und die dort normierten Strafen bereits jetzt für kleine und mittelgroße Unternehmen Existenz gefährdend sind.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei § 69 um eine systemwidrige Bestimmung, die ersatzlos zu streichen ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Stellungnahme erfolgt gleichlautend an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at